



Kunde
Marc Galliath
Verein Schweizerischer
Militärhundeführer
3052 Zollikofen

Agentur
dreipol GmbH
Laura Brüllmann
Langstrasse 94
8004 Zürich

08. April 2021

Offerte

Vorprojekt für SMF - Verein Schweizerischer Militärhundeführer

Lieber Marc

Vielen Dank für deine Anfrage und das Interesse an dreipol. Wie besprochen, würden wir in einem ersten Schritt ein Vorprojekt offerieren, in welchem wir gemeinsam erarbeiten könnten, in welche Richtung es ganz genau mit dem Projekt gehen soll.

Wenn diese Offerte für dich so stimmt, bitte ich dich, uns diesen Auftrag schriftlich zu bestätigen. Mit deiner Unterschrift akzeptierst du auch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Fragen oder Unklarheiten kannst du dich natürlich jederzeit an mich wenden.

Freundliche Grüsse

Laura Brüllmann, Project Manager & Consultant

1 / 7

dreipol GmbH
Langstrasse 94
8004 Zürich

www.dreipol.ch
hello@dreipol.ch
+41 43 322 06 44

Auftrag & Kosten

Auftrag

Ausgangslage

Der SMF ist auf der Suche nach einer geeigneten Lösung, um künftig Trainings-Daten digital zu erfassen. Dabei sollen folgende Daten erfasst werden können: **wer** trainiert, **wann** und **wo**. Dieser Ausbildungsnachweis ist nötig und muss Ende Jahr jeweils rapportiert werden. Die Anspruchsgruppen sind die Hundeführer*innen, die Ausbilder*innen sowie der Vorstand. Der gemeinsame Nenner für alle Anspruchsgruppen ist das Smartphone.

Vorprojekt

In einem ersten Schritt empfehlen wir ein Vorprojekt durchzuführen, in welchem wir gemeinsam (SMF und dreipol) die Bedürfnisse besprechen und ein Konzept erarbeiten. Die Ergebnisse aus dem Vorprojekt sollen dazu dienen, anschliessend möglichst konkret in die Umsetzungsphase starten zu können. Gleichzeitig hilft das Vorprojekt, die gewünschten und gemeinsam definierten Funktionalitäten genauer beziffern zu können.

Vorgehen

1. Status Quo

Wir starten mit einem Status-Quo Formular, welches von euch ausgefüllt wird. Dabei bitten wir euch, uns alle relevanten Informationen zukommen zu lassen (z.B. auch ein Foto eines aktuellen Rapports o.ä.), sowie eine grobe Ist-Analyse zu skizzieren, damit wir uns bestmöglich auf den ersten Workshop vorbereiten können.

2. Workshop 1

In einem ersten Workshop erarbeiten wir ein gemeinsames Verständnis des Sachverhalts und wohin die Reise gehen kann/soll/darf. Mögliche User und deren Bedürfnisse werden besprochen und definiert. Ziel ist es, bereits möglichst viele Inputs zu sammeln und eine klare Fahrtrichtung zu definieren.

3. Offene Fragen klären

In einem nächsten Schritt planen wir ca. zwei Wochen ein, in welchen ihr beim SMF aufgetauchte Fragen intern klären könnt. Gleichzeitig klären wir bei dreipol allfällige technische Details ab, damit wir im zweiten Workshop möglichst konkret werden können.

4. Workshop 2

In einem zweiten Workshop berücksichtigen und ergänzen wir das neu gewonnene Wissen aus Schritt 3. Zudem finalisieren wir die Prozesse und prüfen konkrete Lösungsansätze. Ziel ist es, am Ende zu wissen, wie wir den Prozess zur Datenerfassung und -verwendung abbilden wollen, um allenfalls bereits ein grobes technisches Grundkonzept skizzieren zu können, welches als Grundlage für die Umsetzung dienen kann.

Kosten

Bereich	Details	Kosten
Status Quo Formular	_wird von Kund*in ausgefüllt _inkl. Ist-Prozess skizzieren _inkl. Zustellung aller relevanten Informationen/Trainings-Büchlein etc. die als Ausgangslage dienen	CHF 0
Workshop 1	_Gemeinsames Verständnis erarbeiten und Inputs sammeln _Mögliche User/Rollen und deren Prozesse/Journeys definieren _Workshop-Dauer: 2.5 h _Inkl. Vorbereitung, Nachbereitung und ca. 3 Personen von dreipol	CHF 2'790
Workshop 2	_Prozesse finalisieren und detaillieren _Konkrete Lösungsansätze prüfen _Workshop-Dauer: 2.5 h _Inkl. Vorbereitung, Nachbereitung und ca. 3 Personen von dreipol	CHF 2'790
Kosten	exkl. MWST	CHF 5'580

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Leistungsumfang & Finanzielles

- A. Ist abzusehen, dass die tatsächlichen Kosten die im Angebot (d.h. Kostenschätzung oder Offerte, mit oder ohne Kostendach/Fixpreis) veranschlagten Kosten übersteigen werden, wird dreipol den Kunden möglichst frühzeitig auf diesen Umstand hinweisen und die Parteien werden sodann mögliche Lösungen zur Einhaltung des Budgets sowie die weitere Abwicklung des Projekts in guten Treuen diskutieren. Sollten die Anforderungen im Verlauf des Projektes von den für dieses Angebot getätigten Annahmen des Umfanges abweichen, behält sich dreipol vor, Mehraufwände zusätzlich zu offerieren. Alle Angaben im Angebot (ausgenommen sind Zeitpläne) behalten ihre Gültigkeit für einen (1) Monat ab dem vermerkten Datum.
- B. Allfällige Kosten für externe Services, Lizenzkosten, Material für Workshops, Prints, Übersetzungen, Hosting und weitere laufende Kosten o.ä. sind, falls nicht explizit ausgewiesen, nicht Teil des Angebots und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Reisezeit sowie die effektiven Reisekosten ausserhalb der Stadt Zürich sind, falls nicht explizit ausgewiesen, nicht Teil des Angebots und werden zusätzlich in Rechnung gestellt (Halbtax 2. Klasse oder Mobility Emotion 0.95/km und CHF 4.-/h).
- C. Die Berechnung des Aufwands basiert soweit nicht anderweitig vereinbart auf einer Preisflatrate von CHF 180.-/h für alle Leistungen, die Reisezeit wird mit CHF 120.-/h verrechnet, sämtliche Stunden werden auf 0.25h gerundet. Ist kein Kostendach/Fixpreis vereinbart, wird der effektiv angefallene Aufwand verrechnet.
- D. Für Leistungen ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten (Werktags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie an Wochenenden und nationalen und kantonalen Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% verrechnet. Der Zuschlag ist nur geschuldet, wenn der betreffende Arbeitseinsatz vom Kunden ausdrücklich verlangt worden ist. Arbeitseinsätze, welche seitens dreipol ohne entsprechende Aufforderung durch den Kunden geleistet werden berechtigen nicht zu einem Zuschlag.
- E. Alle genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten und werden dem Kunden mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt. Jahrespauschalen werden zu Beginn des Jahres oder bei unterjährigem Vertragsabschluss pro rata verrechnet. Laufende Kosten werden, falls im Angebot nicht abweichend vereinbart, monatlich gemäss angefallenem Aufwand in Form von Sammelrechnungen ohne detaillierte Reports gestellt. dreipol behält sich vor, auch Akontorechnungen über jeweils 25% des Projektvolumens zu stellen. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

II. Allgemeines

- A. Besteht kein separater Vertrag zur Übertragung von Immaterialgüterrechten mit abweichenden Vereinbarungen, wird dem Kunden soweit möglich das ausschliessliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht an den aus dem Angebot resultierenden Ergebnissen eingeräumt. Davon ausgenommen sind u.a. OpenSource- und dreipol-Frameworks. dreipol verbleibt das Recht, von dreipol mitgeschaffene Werke zu Zwecken der Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden und bei allfälligen Award-Einreichungen als ausführende Agentur genannt zu werden.
- B. Handelt es sich nicht um ein Auftragsverhältnis und besteht kein anderslautender Vertrag zur Regelung von Gewährleistung, beträgt die reguläre Gewährleistungsfrist 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. dreipol teilt dem Kunden jeweils schriftlich die Bereitschaft der Arbeitsergebnisse zur Abnahmeprüfung mit. Der Kunde prüft danach die Arbeitsergebnisse und teilt dreipol die erfolgreiche Abnahmen schriftlich mit. Erfolgt trotz Bereitschaftsmeldung keine Abnahmeprüfung durch den Kunden, so gilt die Abnahmeprüfung 21 Tage nach der Bereitschaftsmeldung als erfolgreich durchgeführt. Arbeitsergebnisse gelten auch als erfolgreich abgenommen, wenn sie produktiv und/oder im Live-Betrieb eingesetzt oder mit dem Einverständnis des Kunden in App-Stores veröffentlicht werden. Gewährleistungsansprüche beziehen sich ausschliesslich auf Softwarefehler (Bugs) und Mängel, sind schriftlich mitzuteilen und können während der Gewährleistungsfrist erhoben werden. Der Kunde bemüht sich, dreipol Softwarefehler und Mängel sofort nach deren Auftreten zu melden. Dem Kunden steht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu.
- C. Als Softwarefehler (Bug) wird ein Fehlverhalten definiert, welches nach dem Release (Test/Prod) auftritt, weil die Laufzeitumgebung fehlerhaft bzw. anders als erwartet arbeitet oder weil bestimmte Elemente der Spezifikation/Auftragsbeschreibung durch die Entwickler nicht oder falsch umgesetzt wurden. Hier von Belang sind nur Laufzeitfehler, welche erst während der Ausführung auftreten, wenn das Programm einen bestimmten Zustand erreicht oder bestimmte Datenkonstellationen verarbeiten soll. Dazu gehören u.a. logische Fehler, die einen fehlerhaften Output erzeugen (z.B. Rechenfehler) oder Speicherlecks, welche zum Absturz des Programms führen können. Solche Softwarefehler werden innerhalb der Gewährleistungsfrist auf Kosten von dreipol behoben.
- D. Als Mangel wird ein Fehlverhalten definiert, welches insbesondere a) durch Unvollständigkeit, Ungenauigkeit oder Mehrdeutigkeit in der Spezifikation/Auftragsbeschreibung seitens des Kunden, b) durch fehlende Funktionalität (welche nicht in der Spezifikation/Auftragsbeschreibung vereinbart wurde), c) durch unsachgemässe Bedienung und/oder Manipulation durch den Kunden und/oder Dritte sowie d) durch von Fremdsystemen und/oder Dritte verursachte Probleme auftritt. Die Identifizierung und Behebung solcher Mängel wird nach vorgehender Kostenschätzung auf Kosten des Kunden vorgenommen. Sofern ein vorgenannter Mangel aufgrund richtiger, aber mehrdeutiger und/oder ungenauer Instruktionen durch den Kunden auftritt, werden die Parteien die Fehlerbehebung inklusive Kostenübernahme in guten Treuen diskutieren.

- E. dreipol gibt keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit ihrer Leistungen und lehnt jede Haftung für Schäden (inklusive indirekter Schäden sowie Folgeschäden) ab, welche durch eine vorübergehende oder dauerhafte Unterbrechung von durch dreipol erstellten oder bereitgestellten Services und Applikationen entstehen. dreipol übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für den Bezug von Diensten oder Informationen Dritter. Die Haftung für durch dreipol fahrlässig verursachten Schaden sowie sämtliche weitere Schäden (inklusive indirekter Schäden sowie Folgeschäden) wird wegbedungen.
- F. dreipol ist nicht verantwortlich für Informationen und Inhalte (Angaben, Software, Bild, Text, Schriften o.ä.) welche der Kunde bereitstellt. Insbesondere ist dreipol nicht verpflichtet, diese auf mögliche Rechtsverstösse zu überprüfen. Sollten Dritte dreipol wegen möglicher Rechtsverstösse in Anspruch nehmen, welche aus solchen vom Kunden bereitgestellten Informationen und Inhalten resultieren, verpflichtet sich der Kunde, dreipol von jeglicher Haftung freizustellen und sämtliche daraus resultierenden Kosten, inkl. Anwalts- und Gerichtskosten, zu übernehmen.
- G. dreipol ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- H. Bei Abbruch eines Projekts und/oder Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird der bis zu diesem Zeitpunkt effektiv angefallene Aufwand in Rechnung gestellt und sofort fällig. Bei Abbruch eines Projektes durch den Kunden verbleibt dreipol zudem das Recht, die gesamten vertraglich vereinbarten Beträge zur Unkostendeckung einzufordern. Im Falle einer übermässigen Verzögerung seitens des Kunden ist dreipol berechtigt, die gesamten daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Des Weiteren setzen sich beide Parteien möglichst zeitnah zusammen, um das Projekt neu zu terminieren und eine aktualisierte Timeline zu erstellen.
- I. Sämtliche Verträge sowie allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung aller Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung allfälliger Schriftlichkeitsvorbehalte. Die Rechte und Pflichten aus den Verträgen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden.
- J. Sämtliche Verträge sowie die AGB zwischen dreipol und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechts. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Als Erfüllungsort wird Zürich vereinbart. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich. Die Agentur behält sich das Recht vor, allfällige Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Domizil gerichtlich durchzusetzen.

AGB dreipol GmbH gültig ab 15. August 2020

Auftragsbestätigung

Kund*in

Ort, Datum

Firma, Vor- und Nachname

Unterschrift

Agentur

Ort, Datum

dreipol GmbH, Nino Cometti

Firma, Vor- und Nachname

Unterschrift

Kund*in

Ort, Datum

Firma, Vor- und Nachname

Unterschrift

